

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache
Nr.: 13/2016

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 22.06. 2016

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Entwurf der 2. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

Gesetzliche Grundlage:

ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung
LEntwG LSA v. 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170)
Verordnung über den LEP 2010 LSA v. 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit dem Entwurf der 2. Änderung (siehe Anlage-textl. und kartog.) der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind".

Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für ein Monat öffentlich ausgelegt.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 15

einstimmig Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 22.06.2016


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg hat mit Datum vom 11.12.2014 den Beschluss gefasst, entsprechend der Festlegung Ziffer 5.4.6.3.Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind", einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie zu stellen. Diesem Antrag wurde durch die Regionalversammlung am 25.11.2015 entsprochen.

Gemäß §10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 2 LPIG LSA ist der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der obersten Landesplanungsbehörde, zur Prüfung auf Einhaltung der verbindlichen Rechtsvorschriften, mitzuteilen.

Im § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 LPIG LSA ist geregelt, dass den Beteiligten die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremien der kommunalen Ebene ist mindestens eine Beteiligungsfrist von zwei Monaten nötig um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark kann gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark öffentlich auslegen. Mit der öffentlichen Auslegung und Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes sowie der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.